

Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

per beA

Datum 04.12.2023
Aktenzeichen 20/3374-RM/RM

In dem Rechtsstreit
Domnick gegen Person-T u.a.
10 O 46/22

beantragen wir namens und in Vollmacht des Gläubigers,

gegen die Beklagten zu 1. und 2. als Schuldner zur Erzwingung der Ihnen nach dem Schlussurteil des Landgerichts Mönchengladbach, Aktenzeichen 6 O 415/19 vom 15.6.2023 obliegenden unvertretbaren Handlung,

dem Gläubiger Auskunft zu erteilen, was sie aus dem Nachlass der am 28.1.2020 verstorbenen **Person-E** erlangt haben, ein Zwangsmittel festzusetzen.

Die Beklagten wurden durch das vorgenannte Urteil zur Auskunftserteilung verurteilt. Sie haben seitdem keine Auskunft erteilt.

Angesichts der Tatsache, dass dem Nachlass ca. 80.000 € abhandengekommen sind, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von nur 500 € nicht angezeigt und angemessen. Diesseits wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € für angemessen gehalten.

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht

Anlage: vollstreckbare Ausfertigung des Schlussurteils